

Satzung des Bogensportclub Erftstadt e.V. von 1978

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bogensportclub Erftstadt e.V.“ Die Kurzbezeichnung lautet: „BSC Erftstadt“. Er hat seinen Sitz in Erftstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl/Erftstadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch die Ausübung des Bogensports nach den Regeln der Fédération Internationale de Tir à l'Arc (F.I.T.A.) und des Deutschen Schützenbundes. Der Verein erstrebt keinen materiellen Gewinn.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, ungeachtet ihrer Konfession, Rasse, Nationalität, ihres Alters, Geschlechts und Berufes.
2. Die Mitgliedschaft kann formlos bei jedem Vereinsmitglied beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und deren Übergabe an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder Tod.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Interessen der Gemeinschaft nachhaltig zuwiderhandelt, Vereinseigentum mutwillig beschädigt oder Mitgliedsbeiträge nicht termingerecht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied binnen vierzehn Tagen der Einspruch zu. Im Falle des Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

Erläuterung zu § 4 Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft gilt für das Kalenderjahr, sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.08. eines Jahres beim BSC Erftstadt (Vereinsanschrift) per Einschreiben eine Kündigung eingegangen ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Im Rahmen der Satzung und der Schießordnung ist jedes Mitglied berechtigt, die vereinseigenen

Einrichtungen und Geräte nach Freigabe durch den Vorstand zu benutzen.

Das Mitglied ist aufgefordert im Sinne des Vereins aktiv zu sein und durch Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand das Vereinsgeschehen mitzugestalten. Jedes Mitglied erkennt die nach demokratischen Regeln gefassten Mehrheitsbeschlüsse an und setzt sich für deren Verwirklichung ein. Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch sportlich-faires Verhalten die Gemeinschaft und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Sportordnung des Schützenbundes und die Regeln der FITA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Das betrifft insbesondere die Vorschriften zur Ausrüstung, das maximal zulässige Zuggewicht für Compound-Bögen sowie die Beachtung der Sicherheitsvorschriften

§ 6 Organe des Vereins

sind die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen

1. Jedes Mitglied sollte an den Versammlungen teilnehmen, damit Mehrheitsbeschlüsse möglichst unter Mitwirkung der Mehrheit der Mitglieder zustande kommen.
2. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Die erste Mitgliederversammlung ist zugleich die Jahreshauptversammlung. Unter Benennung der Tagesordnung muss der Vorstand spätestens drei Wochen vorher zu der Hauptversammlung einladen.
4. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25% anwesend muss eine zweite Einladung mit Terminangabe erfolgen. Die dann anwesenden Mitglieder sind in jedem Fall beschlussfähig
5. Auf Antrag des Vorstandes, oder mindestens eines Viertels aller Mitglieder, kann die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Termin und die Tagesordnung muss allen Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich zugestellt werden.
6. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, beschließt eventuelle Satzungsänderungen, legt die Schwerpunkte für das laufende Geschäftsjahr fest und entscheidet über eine eventuelle Vereinsauflösung.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wahlen erfolgen in geheimer Wahl wenn mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.

8. Über alle Versammlungen wird Protokoll geführt.

§ 8 Der Vorstand

1. Für den im Dreijahres-Turnus zu wählenden Vorstand werden von den Mitgliedern Kandidaten vorgeschlagen und im Falle der Zustimmung durch die Versammlung gewählt.

2. Der gewählte Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht für die Beisitzer. Mitglieder des Vorstandes können während des Geschäftsjahres, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 2/3-Mehrheit neu gewählt werden.

3. Der Vorstand besteht aus

3.1. dem geschäftsführenden Vorstand, gemäß § 26 BGB;

3.1.1. dem Vorsitzenden und gleichzeitig Vereinsvorsitzenden,

3.1.2. dem ersten Beisitzer und gleichzeitig Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden.

3.1.3. dem Schriftführer,

3.1.4. dem Schatzmeister,

3.2. dem erweiterten Vorstand mit

3.2.1. dem zweiten Beisitzer,

3.2.2. dem Sportwart Recurve,

3.2.3. dem Sportwart Compound,

3.2.4. dem Sportwart Traditionell

3.2.5. dem Jugendwart,

3.2.6. dem stellvertretenden Jugendwart,

3.2.7. dem Platzwart,

3.2.8. dem stellvertretenden Platzwart

3.2.9. dem stellvertretenden Schriftführer

3.2.10. dem stellvertretenden Schatzmeister

4. Dem Vorstand wird weiterhin eine Person beigeordnet, die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Diese Aufgabe kann auch von einem Vorstandsmitglied in Personalunion ausgeübt werden.

5. Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Ausführung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, mindestens 50% des Gesamtvorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

6. Der Vorsitzende kann Aufgaben an die Beisitzer delegieren und eine Person aus der Mitgliedschaft für die Öffentlichkeitsarbeit wählen. Er leitet die Mitgliedsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

7. Dem Schatzmeister obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Finanzplanung. Die Kassenführung kann jederzeit durch die gewählten Kassenprüfer kontrolliert werden. Der Schatzmeister, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, kann nur Entscheidungen im Rahmen der vorhandenen liquiden Finanzmittel treffen. Das Eingehen auf darüber hinausgehenden Verpflichtungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister verwahrt die vom Amtsgericht beglaubigte Urschrift der Vereinssatzung.

8. Über die Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zumachen ist.

9. Den ernannten Schiessleitern untersteht der Schießbetrieb. Er ist verantwortlich für die Durchführung im Rahmen der Richtlinien des Deutschen Schützenbundes. Der Schiessleiter ist im Rahmen des Schiessbetriebes den am Schiessplatz Anwesenden weisungsbefugt.

10. Der Jugendwart hat die Aufgabe, den Nachwuchs aus der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse zu unterweisen, zu motivieren und deren Interessen im Verein zu vertreten.

11. Die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Person hält Kontakt zur Presse, der Gemeinde und zu den Verbänden, um die Öffentlichkeit über das Vereinsgeschehen laufend zu unterrichten und so das Ansehen des Vereins positiv zu beeinflussen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die für ein Jahr gewählten Kassenprüfer sind berechtigt, auch ohne vorherige Anündigung, jederzeit die Kassenführung zu prüfen und Einsicht zu nehmen in alle mit der Kassenführung zusammenhängenden Unterlagen.

2. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die Kassenprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber zur entsprechenden Mitteilung verpflichtet.

3. Spätestens zur Jahreshauptversammlung ist das Ergebnis der zum Ende des Geschäftsjahres durchgeführten Kassenprüfung vorzulegen. Dabei müssen die sachliche sowie die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung überprüft worden sein.

4. Über die Durchführung und das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 10 Sprecherausschuss

Die Mitglieder der einzelnen Wettkampfklassen, entsprechend der Wettkampfordnung des Deutschen Schützenbundes, beauftragen je einen Sprecher, der in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Vorstand ihre spezifischen Interessen vertritt. So soll erreicht werden, dass ein möglichst großer Kreis der Mitgliedschaft zu

intensiver Mitarbeit im Interesse aller angespornt wird.

§ 11 Beiträge

Die Höhe des Beitrags legt die Jahreshauptversammlung je nach den Erfordernissen fest. Jedes Mitglied zahlt ab Eintritt in den Verein den Beitrag laut jeweiliger Beitragsordnung. Er ist in einer Summe fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Januar eines Jahres fällig.

§ 12 Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Es soll damit ein Ausgleich zwischen dem geleisteten Einsatz und dem geschaffenen Vereinsvermögen der bisherigen Mitglieder und den Neuzugängen geschaffen werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 13 Gewinne

Etwaige Gewinne aus Turnierveranstaltungen, Spenden, Mitgliedsbeiträgen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Es werden keine Gewinnanteile ausgeschüttet. Kein Mitglied erwirbt für sich irgendwelche Rechte am Vereinsvermögen, außer der gemeinschaftlichen Nutzung während der Mitgliedschaft.

§ 14 Kostenerstattung

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine Vergütung für geleisteten Arbeitsaufwand ist ausgeschlossen. Je nach der Vermögenslage des Vereins, soll den Mitgliedern, die sich für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben und auch tatsächlich starten, ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden, wenn nicht von anderer Seite solche Kosten übernommen werden. Über die Kostenübernahme für die Teilnahme an Lehrgängen, die dem gemeinschaftlichen Interesse dienen, oder einer Aufwandsentschädigung für besondere Auslagen, die in Ausübung satzungsgemäßer Funktionen entstanden sind, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

Sollte bei Wegfall des Vereinszwecks oder durch zu geringe Mitgliederzahl der Bestand des Vereins nicht mehr gesichert sein, kann auf Antrag die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Die Abstimmung darüber muss namentlich erfolgen und bedarf der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.

§ 16 Vermögensregelung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das gesamte Barvermögen, Geräte und alles sonstige Vermögen an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Verwendung nach Vereinsauflösung und Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Sperrfrist,

innerhalb eines weiteren Monats nicht möglich sein, soll dem Rheinischen Schützenbund das Vereinsvermögen zufallen, zur Förderung des Bogensports in unserem Bundesland.

§ 17 Gesetzliche Vorschriften

Soweit nicht durch diese Satzung anders geregelt, gelten die Vorschriften der § 21 bis 79 BGB entsprechend. Sollten durch Gesetz einzelne Teile dieser Satzung entfallen oder geändert werden müssen, so bleibt die Satzung mit den notwendigen Änderungen bindend für die Mitglieder.
Erftstadt, den 11. Februar 1978

Nachträgliche Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 19. 2 1999 beschlossen.

Nachträgliche Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 06.02.2004 beschlossen.

Nachträgliche Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 17.02.2006 beschlossen.

Nachträgliche Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 16.03.2012 beschlossen.

Nachträgliche Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 06.03.2015 beschlossen.

Der Bogensportclub Erftstadt e.V. ist seit dem 07. 08. 1978 unter der Nummer 0792 im Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl/Erftstadt eingetragen, jetzt Amtsgericht Köln VR700792. Er ist Mitglied im Landesverband Rheinischer Schützenbund und damit auch dem Deutschen Schützenbund und der Fédération Internationale de Tir à l'Arc (F.I.T.A.) angeschlossen.